



- 160 -

Verdacht einer wucherischen Handlung.

Ein qualifizierter Fürkauf lag dann vor, wenn der Käufer beabsichtigte, durch seine Transaktion einen künstlichen Warenmangel hervorzurufen, um sonach den Preis vorzuschreiben zu können. Alle öffentlichen Verbote des Fürkaufs richteten sich gegen die beschriebene reine Spekulation in ihren verschiedenen Stufen.

Nun ist es ein reiner Zufall, wenn man in den gedruckten Ulmer Quellen nichts näheres über den Kampf gegen diese verhasste Art wirtschaftlichen Vorgehens liest. Das von Mollwo herausgegebene Rote Buch der Stadt Ulm berichtet auch nichts über die antispekulative Gesetzgebung der Donaustadt. Das will aber nicht viel besagen, weil diese Kodifikation nicht tief in das 15. Jahrhundert hineinreicht (1). Es besteht aber die begründete Meinung, dass das ulmische Stadtarchiv auch heute noch mancherlei spätmittelalterliche Codices besitzt, welche amtliche Mitteilungen über Vorschriften und Strafanordnungen in der Frage des Fürkaufs enthalten (2).

Umso mehr weiss man von dem erwähnten Rechtsstoff aus anderen Gegenden des schwäbischen Raumes. Es sei in diesem Zusammenhang an gewisse Vorgänge in Basel und Zürich erinnert. In der erstgenannten Stadt z.B. trifft man auf allerlei Spuren privater Getreidespekulation (3). Diese Lage ist deshalb für die vorliegende Abhandlung von Interesse, weil ja Ulrich Krafft gerade über die Vorgänge in dieser Gemeinde unterrichtet war. Die dortigen Geschäftsleute verstanden es sichtlich in besonderem Masse, die jeweils vorliegenden Konjunkturen zu den von den Stadtregierungen verbotenen und bei der Masse der Bevölkerung gemachten Brotspekulationen wucherisch auszunutzen (4). Die Importspekulation blühte in der Bischofsstadt im endenden 15. Jahrhundert recht beträchtlich (5); besonders der

1) Für jene Teile des Roten Buches, welche die Gesetzgebung nach dem Jahre 1376 enthält, ist im Druck Kursivsatz verwendet worden.

2) Mollwo, Einleitung zum RBU S. 11 ff.

3) Wackernagel, Gesch.d.Stadt Basel II,1/423.

4) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel 346 u. 542.

5) Dagegen gingen dann die Zunftleute erfolgreich vor. Vgl. oben S. 124f.

209

207

213

203

218

198

258

158

308

108

Ende

Anfang